

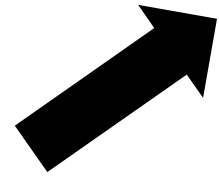






## **Finanzermittlungen**

Lagebild 2011

# Entwicklung im Überblick

## Finanzermittlungen



	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>Änderung</b>	
Verdachtsmeldungen	2.300	2.734	+ 18,8 %	
erkannte Straftaten	1.530	1.633	+ 6,7 %	
Abschöpfungsergebnisse aller Polizeibehörden (Angabe in Mio. Euro)	47,081	50,053	+ 6,3 %	
Verfahren mit Abschöpfungsmaßnahmen	994	794	- 20,1 %	

<b>1</b>	<b>Lagedarstellung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkungen .....	1
1.2	Verdachtsmeldungen .....	1
1.3	Vermögensabschöpfung .....	2
<b>2</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Besprechung mit den Ansprechpartnern bei den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung für Geldwäscheverfahren .....	3
2.2	Besprechung mit den Finanzermittler(inne)n der Kreispolizeibehörden des Landes .....	4
2.3	Workshop "Terrorismusfinanzierung" .....	4
2.4	Besuch der „Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH“ .....	4
2.5	Unterstützung der Norwegischen Polizei .....	4
2.6	ZIVED - Zentrale Informationsvermittlung Externe Datenbanken .....	5
2.7	Bund-Länder-Projektgruppe „Vermögensabschöpfung in Fällen der Finanzmarktkriminalität“ .....	5
2.8	Bund-Länder-Projektgruppe „Elektronische Verdachtsmeldung (EVEM)“ .....	5
2.9	Bund-Länder-Projektgruppe „Leitlinien für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz“ .....	5
2.10	Interdisziplinärer Kreis „Steuerfahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Justiz und Polizei“ .....	6
<b>3</b>	<b>Gesetzesnovellierungen.....</b>	<b>6</b>
3.1	Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie.....	6
3.2	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz).....	7
3.3	Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention.....	7
<b>4</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>8</b>
4.1	<b>Verdachtsmeldungen .....</b>	<b>8</b>
4.1.1	Eingangszahlen .....	9
4.1.2	Anzahl bearbeiteter Verfahren .....	9
4.1.3	Ermittlungsergebnisse .....	10
4.1.4	Meldende .....	11
4.1.5	Anzahl und Nationalität der Tatverdächtigen .....	12
4.2	<b>Vermögensabschöpfung .....</b>	<b>13</b>
4.2.1	Anzahl der Verfahren.....	13
4.2.2	Polizeibehörden des Landes .....	14
4.2.3	Polizeipräsidien .....	15
4.2.4	Landratsbehörden .....	16
4.2.5	Sicherungen nach Deliktsbereichen / Verwaltungsrecht.....	17
4.2.6	Sicherungszweck.....	18
4.2.7	Vermögenswerte .....	18
4.2.8	Abschöpfung zu Gunsten Privater und zu Gunsten des Staates .....	19
4.2.9	Sonderfälle .....	20
4.3	<b>Beispielhafte Phänomene / Sachverhaltsdarstellungen .....</b>	<b>21</b>
4.3.1	Geldwäsche in Zusammenhang mit dem Abschluss von Krankenhaustagegeldversicherungen .....	21
4.3.2	Geldwäsche in Zusammenhang mit dem Kfz-Handel .....	21
4.3.3	Internationaler Haftbefehl wegen Betrugs.....	22
4.3.4	Geldwäsche in Zusammenhang mit dem Handel von Edelmetallen über das Internet .....	22
4.3.5	Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz.....	23
4.3.6	Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz.....	23
4.3.7	Kapitalanlagebetrug in Zusammenhang mit Sportwetten .....	24
4.3.8	Betrug und Geldwäsche .....	25
4.3.9	Schwerer Bandendiebstahl .....	25
4.3.10	Untreue.....	26

# 1 Lagedarstellung

## 1.1 Vorbemerkungen

Das Lagebild Finanzermittlungen enthält wesentliche Aussagen für die Bereiche Geldwäscheermittlungen und Vermögensabschöpfung. Die im Bereich „Verdachtsmeldungen“ dargestellten Ergebnisse basieren auf der Grundlage gemeldeter Geldwäscheverdachtsfälle gemäß § 11 des Geldwäschegesetzes (GwG). In Abgrenzung zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), in der nur Straftaten mit hinreichendem Tatverdacht gemäß § 152 Abs. 2 StPO erfasst werden, liegt die Schwelle zur Erstattung einer Verdachtsmeldung unterhalb dieses Anfangsverdachts. Die Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG erfüllen daher nicht die Erfassungskriterien der PKS.

Im vorliegenden Lagebild werden Kernaussagen zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen getroffen, die hauptsächlich an Verpflichtete des Geldwäschegesetzes adressiert sind. Beispielhafte Sachverhaltsdarstellungen, deren Verfahrensprüfung in allen Fällen auf Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG beruhen, sind als Anlage Ziff. 4.3 „Beispielhafte Phänomene / Sachverhaltsdarstellungen“ aufgeführt.

Die Darstellung im Bereich „Vermögensabschöpfung“ verfolgt vorrangig das Ziel, steuerungsrelevante Kernaussagen für polizeiliche Entscheidungsträger abzubilden. Die Inhalte stellen ausschließlich die seitens der Finanzermittlungsdienststellen durchgeführten Maßnahmen dar.

## 1.2 Verdachtsmeldungen

Mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vom 29.12.2011 wurde der Begriff der Verdachtsmeldung eingeführt. Mit dem neuen Begriff bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Schwelle zur Erstattung einer Verdachtsmeldung den Grad eines strafrechtlichen Anfangsverdachts nicht erreichen muss. In Zusammenhang mit der vorher erfolgten Gesetzesnovellierung zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie<sup>1</sup> änderte sich bereits das Meldeverhalten. Zu den Aufgaben des Geldwäschebeauftragten gehören nun auch die Pflichten zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen<sup>2</sup>. Infolge dessen lagen bei erstatteten Verdachtsmeldungen nicht selten Sachverhalte zu Grunde, die keine geldwäscherelevanten Handlungen zum Gegenstand hatten. In diesen Fällen erfolgte die Verdachtsmeldung oftmals infolge eines Auskunftersuchens im Rahmen eines bestehenden Ermittlungsverfahrens einer Polizeibehörde.

- Die Anzahl der Verdachtsmeldungen des Jahres 2011 (2.734) ist gegenüber dem Jahr 2010 (2.300) um 18,8 % (434 Verdachtsmeldungen) angestiegen.
- Die überwiegende Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz wird durch Kreditinstitute (2.396, 87,6 %) erstattet.
- Die Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen aus Verdachtsmeldungen Straftaten konkretisiert werden konnten, erhöhte sich im Jahr 2011 (1.633) gegenüber dem Jahr 2010 (1.530) um 103. Das entspricht einer Steigerung von 6,7 %. Von den erkannten Geldwäscheverfahren (719) standen 87,7 % (631) in Zusammenhang mit einer Finanzagententätigkeit (2010: von 667 erkannten Geldwäscheverfahren 550). Für das Jahr 2011 beträgt der Anstieg in diesem Phänomenbereich 81 Verfahren (14,7 %).

---

<sup>1</sup> Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie vom 1. März 2011 wurde § 25c des Kreditwesengesetzes (KWG) novelliert.

<sup>2</sup> § 25c Abs. 9 KWG i.d.F. vom 24.02.2012.

- Der Anteil erkannter Straftaten (1.633) im Verhältnis zur Gesamtanzahl der im Jahr 2011 abgeschlossenen Verfahren (2.727) liegt bei 59,9 % (2010: 66,9 %).  
Ohne Berücksichtigung der Fälle in Zusammenhang mit einer Finanzagententätigkeit (631) liegt der Anteil erkannter Straftaten bei 1.002. Dies entspricht im Verhältnis zur Gesamtanzahl aller abgeschlossenen Verfahren (2.727) einem Anteil von 36,7 % (2010: 42,9 %).
- Seit fünf Jahren liegt der Anteil der Delikte in Zusammenhang mit einer Finanzagententätigkeit im Verhältnis zu allen erkannten Geldwäschedelikten bei durchschnittlich 87 %.
- Im Hinblick auf die Ermittlungsergebnisse bilden die durch Finanzagenten begangenen Geldwäschedelikte (631 Verfahren, 38,6 %) und Betrug (582 Verfahren, 35,6 %) den größten Anteil.
- Unverändert dominieren deutsche Staatsangehörige (2.280) die Anzahl der Tatverdächtigen (4.731), gefolgt von türkischen (309) und rumänischen (154) Staatsangehörigen.

Wie in den Jahren zuvor setzt sich der Trend steigender Verdachtsmeldungen fort. Der Anstieg liegt jedoch nicht mehr vorwiegend in den Fällen begründet, die in Zusammenhang mit einer Finanzagententätigkeit stehen. Vielmehr führten die veränderten Pflichten der Geldwäschebeauftragten zu einem erhöhten Meldeaufkommen.

Die ebenfalls mit dem Gesetz definierten aufsichtsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für den Nichtfinanzsektor könnten zu einem weiteren Anstieg der Verdachtsmeldungen führen. In welchem Ausmaß ist noch offen, da sich die von den Aufsichtsbehörden wahrzunehmenden gesetzlichen Pflichten noch in der Umsetzung befinden. Eine weitere neue Regelung des Geldwäschegesetzes ist die im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten vorzunehmende Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlichen Berechtigten handelt. In einem solchen Fall muss dieser nach Maßgabe des Geldwäschegesetzes identifiziert werden. Da dies in den wenigsten Fällen bei Altdatenbeständen der Verpflichteten der Fall war, ist auch hier ein erhöhtes Meldeaufkommen zu erwarten.

Eine zu erwartende künftige Zunahme von Verdachtsmeldungen könnte auch in dem unterzeichneten Steuerabkommen mit der Schweiz<sup>3</sup> begründet sein. Dieses soll zum 01.01.2013 in Kraft treten. Indem Anleger aufgrund der Steueramnestie ihr Vermögen nach Deutschland zurückführen, stellt sich für die Verpflichteten die Frage nach der Herkunft.

### 1.3 Vermögensabschöpfung

- Im Jahr 2011 hat sich das Abschöpfungsergebnis der Polizeibehörden (50,1 Mio. €) gegenüber dem Jahr 2010 um 3,0 Mio. € erhöht. Dies entspricht einem landesweiten Anstieg von 6,3 %.
- Die Polizeibehörden erreichten überwiegend Abschöpfungsergebnisse im Bereich sechsstelliger Beträge, in 13 Polizeibehörden lagen die Werte zwischen 1 Mio. € und 11 Mio. € (PP Köln).
- Die Anzahl der Verfahren mit polizeilich veranlassten Sicherungsmaßnahmen ist im Jahr 2011 (794) gegenüber dem Jahr 2010 (994) rückläufig; ebenso die Anzahl der Schuldner (2011: 934; 2010: 1.154).
- Im Deliktsbereich Betrug werden nach wie vor die höchsten Abschöpfungsergebnisse erzielt (15 Mio. €). Gegenüber dem Jahr 2010 erfolgten weitere Abschöpfungen in den Deliktsbereichen Untreue (11,7 Mio. €), Insolvenzdelikte (5,7 Mio. €), Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (4,3 Mio. €) und bei den Steuerdelikten (4,2 Mio. €).

---

<sup>3</sup> Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt vom 21.09.2011

Das Ergebnis der Insolvenzdelikte entspricht dem Dreifachen der Gesamtsumme der letzten zehn Jahre. Im Deliktsbereich Untreue konnte nach acht Jahren erstmalig wieder ein zweistelliger Millionenbetrag gesichert werden.

- Das Gesamtergebnis im Bereich der Rückgewinnungshilfe<sup>4</sup> zugunsten Privater ist im Jahr 2011 (29,7 Mio. €) gegenüber dem Jahr 2010 um 2,4 Mio. € gestiegen. Die Abschöpfungsergebnisse im Bereich Verfall / Einziehung sind im Jahr 2011 (8,2 Mio. €) gegenüber dem Jahr 2010 (16,2 Mio. €) rückläufig.
- In 12 Fällen konnten andere Behörden (z.B. Finanzverwaltung) durch die Ergebnisse polizeilicher Finanzermittlungen 1,6 Mio. € (2010: 18 Fälle, 29,6 Mio. €) abschöpfen.

Erstmals seit 2004 summierten sich die gesicherten Vermögenswerte der Polizeibehörden des Landes wieder auf etwas mehr als 50 Mio. €. Trotz geringfügiger Unterschiede sind die Abschöpfungsergebnisse der letzten Jahre konstant. Obwohl die Anzahl der Fälle mit durchgeführten Vermögensabschöpfungen und die der Schuldner rückläufig sind, ist das Gesamtergebnis gestiegen. Nicht nur die aus Straftaten erzielten Vermögenswerte der Täter bestimmen das Gesamtergebnis, sondern auch die Individualität einzelner Verfahren. So konnten in einem Umfangsverfahren des PP Hagen wegen Bankrotts mehrere Grundstücke, ein hochwertiges Fahrzeug, große Mengen Bargeld und in einem Schließfach in der Schweiz 40 kg Gold gesichert werden. Im Deliktsbereich Untreue ist das Ergebnis im Wesentlichen auf ein Verfahren des PP Köln (8,5 Mio. €) zurückzuführen, welches sich gegen den Inhaber mehrerer Firmen richtete. Dieser nutzte Firmendarlehen kreditgebender Institute für private Zwecke.

Vermögenssicherungsmaßnahmen aus polizeirechtlichen Gründen<sup>5</sup> dienen dem Schutz privater Rechte zur Klärung der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Diese sind im Jahr 2011 erneut gestiegen und erhöhten sich von 287.000,- € auf 533.828,- € um 85,9 %.

## 2 Maßnahmen

### 2.1 Besprechung mit den Ansprechpartnern bei den Finanzämtern für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung für Geldwäscheverfahren

Im Februar 2011 führte das LKA NRW eine Besprechung mit Vertretern der Oberfinanzdirektion Rheinland sowie mit Steuerfahnder(inne)n der 19 Finanzämter Nordrhein-Westfalens, die für die Bearbeitung von Geldwäscheverfahren zuständig sind, durch. Gegenstand der Besprechung war die gemeinsame Ausrichtung bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere die Optimierung des Informationsaustauschs. Neben der konkreten Benennung von Ansprechpartnern zur Verkürzung von Kommunikationswegen und Beschleunigung der Bearbeitungsdauer, sind Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeitsform erörtert worden.

---

<sup>4</sup> § 73 Abs. 1 S. 2 StGB.

<sup>5</sup> §§ 43 ff. PolG NRW.

## 2.2 Besprechung mit den Finanzermittler(inne)n der Kreispolizeibehörden des Landes

Im März 2011 fand die 23. Besprechung der Finanzermittler(innen) der Kreispolizeibehörden des Landes mit dem LKA NRW statt. Zentrales Thema waren Situationsdarstellungen einzelner Behörden, die ausgewählte Ermittlungsverfahren vor dem Hintergrund schwieriger Ermittlungsschritte und Besonderheiten darstellten. Ein Vertreter des BKA referierte über die Möglichkeiten der Informationsgewinnung im Rahmen des Austausches von Zahlungsverkehrsdaten mit den USA<sup>6</sup>.

Neben der Darstellung der Zusammenarbeit mit der Kredit- und Versicherungswirtschaft erhielten die Teilnehmer(innen) einen Überblick über das Entschädigungsverfahren (Adhäsionsverfahren) für Opfer von Straftaten. Abschließend präsentierte das LKA NRW das seit Jahresbeginn im Wirkbetrieb laufende Fachthemenportal Finanzermittlungen.

## 2.3 Workshop "Terrorismusfinanzierung"

In Folge einer Handlungsempfehlung aus der Leitertagung Finanzermittlungen<sup>7</sup> zum Thema Finanzermittlungen und Vermögenssicherungen in Verdachtsfällen „Terrorismusfinanzierung“ führte das LKA NRW im Oktober eine eintägige Veranstaltung für Mitarbeiter aus dem Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes durch. Auf Grundlage einer zuvor gestellten Verdachtsmeldung gegen einen rechtskräftig verurteilten Terroristen wurden die Abläufe und Verfahrensweisen bei Vermögenssicherungen im Rahmen von Embargo- und Listentreffern dargestellt. Ein weiterer Themenpunkt befasste sich mit der Frage nach den Voraussetzungen für einen Austausch von Finanztransferdaten mit den USA<sup>8</sup>. Diese Informationserhebung ist nur im Bereich der Terrorismusbekämpfung anwendbar und hat sich nach Angaben des BKA bereits als nützlich erwiesen.

## 2.4 Besuch der „Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH“

Zum Dienstleistungsprogramm der „Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH“ als zentraler Dienstleister für die Kreditaufnahme des Bundes (ehemalige Bundesschuldenverwaltung) gehört u.a. die Emission von Bundeswertpapieren, der Einsatz derivater Finanzinstrumente und nach Auflösung der Bundeswertpapierverwaltung zum 31. Juli 2006 das Privatkundengeschäft für Bundeswertpapiere. Seit 01.03.2011 zählt sie auch zum Kreis der Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz.<sup>9</sup> Zwei der für die Geldwäscheprävention zuständigen Mitarbeiter haben an den zweitägigen Arbeitsbesprechungen des LKA NRW für Bankmitarbeiter(innen) der Bereiche Geldwäscheverhinderung teilgenommen.

## 2.5 Unterstützung der Norwegischen Polizei

Auf Einladung der norwegischen Polizeidienststelle für Wirtschaftskriminalität „Økokrim“ reiste im März 2011 ein Vertreter des LKA NRW nach Oslo. Während einer dreitägigen kriminalpolizeilichen Tagung berichtete er im Rah-

---

<sup>6</sup> Terrorist Finance and Tracking Program (TFTP): Beschluss des Rates vom 13. Juli 2010 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (ABl. L 195 vom 27.7.2010, S.3).

<sup>7</sup> 22. Arbeitsbesprechung der Leiter der zentralen Fachdienststellen für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen (Geldwäsche / Clearing) bei den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt.

<sup>8</sup> siehe Fußnote 5.

<sup>9</sup> § 2 Abs. 1 Nr. 4a GwG i.d.F. vom 22.12.2011.

men eines Gastvortrages über Finanzermittlungen und Vermögensabschöpfung in Deutschland und sensibilisierte die skandinavischen Ermittler auf dort kaum bekannte Phänomene, wie z.B. Manipulation an Geldautomaten, Einzeltrick- oder Lastschriftbetrügereien. Darüber hinaus fand ein reger Informationsaustausch zu einem beim LKA NRW geführten Ermittlungsverfahren statt, welches aus mehreren Verdachtsmeldungen hervorging und bei dem mehrere Personen aus Norwegen geschädigt waren.

## 2.6 ZIVED - Zentrale Informationsvermittlung Externe Datenbanken

Die seit 1995 bestehende Sachrate ZIVED (Zentrale Informationsvermittlung Externe Datenbanken) führt für alle Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes Recherchen in kommerziellen nationalen und internationalen Datenbanken durch. Über die vorhandenen Informationsquellen können z.B. Firmen mit unbekanntem Sitz weltweit recherchiert und / oder Firmenverflechtungen festgestellt werden. Für Personen ist eine weltweite Recherche nach Firmenbeteiligungen möglich. Auf diesem Wege können zur Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen eventuelle Niederlassungen, Betriebsstätten oder Lager ausfindig gemacht werden. Über die Erstellung einer Firmenhistorie ist es möglich, die zeitlichen Verantwortlichkeiten der jeweiligen Geschäftsführer festzustellen. Die Angliederung der Sachrate ZIVED an die Fachdienststelle für Geldwäscheermittlungen und Vermögensabschöpfung beim LKA NRW ermöglicht eine effiziente und effektive Nutzung dieser Informationsquellen.

## 2.7 Bund-Länder-Projektgruppe „Vermögensabschöpfung in Fällen der Finanzmarktkriminalität“

Im Rahmen der 12. Tagung der Leiter der Dienststellen für Vermögensabschöpfung vereinbarte das Gremium die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema "Vermögensabschöpfung in Fällen der Finanzmarktkriminalität". Unter Beteiligung des LKA NRW entwickelte die Projektgruppe einen Leitfaden „Insiderhandel und Marktmanipulation nach dem Wertpapierhandelsgesetz“ für Finanzermittler(innen).

## 2.8 Bund-Länder-Projektgruppe „Elektronische Verdachtsmeldung (EVEM)“

Das im Jahr 2007 unter dem Namen „Elektronische Verdachtsanzeige“ gestartete Projekt befindet sich mittlerweile in der Testphase. Die Umsetzung erfolgt in Teilschritten, beginnend zunächst mit der technischen Realisierung der Meldemöglichkeit für Verpflichtete mit hohem Meldeaufkommen.

Die an der Projektgruppe beteiligten Landeskriminalämter haben Zugriff auf eine Testumgebung, in der die angelieferten Testdaten überprüft und geändert werden können. Die an dem Projekt beteiligten Kooperationspartner aus der Kreditwirtschaft konfigurieren in ihren Häusern die IT-Systeme, aus denen heraus künftig die Daten für die elektronische Verdachtsmeldung generiert werden.

## 2.9 Bund-Länder-Projektgruppe „Leitlinien für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz“

Auf der 22. Tagung der Leiter der zentralen Fachdienststellen für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen im September 2011 erörterten die Teilnehmer(innen) die möglichen Auswirkungen der Novellierung des Geldwäschegesetzes<sup>10</sup> für die Aufgabenwahrnehmung der Strafverfolgungsbehörden. Unter Beteiligung des LKA NRW

---

<sup>10</sup> Zuletzt geändert durch das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention i.d.F. vom 22.12.2011.



werden durch die Projektgruppe in einem ersten Schritt die Arbeitsweisen der Zentralstellen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz erhoben.

## 2.10 Interdisziplinärer Kreis „Steuerfahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Justiz und Polizei“

Durch die organisierte Schwarzarbeit im Baugewerbe entstehen dem Staat jährlich erhebliche finanzielle Schäden. Bereits im Jahr 2003 schätzte der Bundesrechnungshof in einem Sonderbericht die Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung auf jährlich 64 Mrd. Euro<sup>11</sup>. In einer Strukturanalyse des LKA NRW zu diesem Themenbereich identifizierte ein Expertenkreis aus den Bereichen „Finanzverwaltung NRW, Zollverwaltung (Bundesfinanzdirektion West, Finanzkontrolle Schwarzarbeit) Missbrauchspotenziale in diesem Phänomenbereich. Von besonderer Bedeutung ist die Erarbeitung von Standards für die Geldwäsche- und Betrugsprävention, die mit Kooperationspartnern des LKA NRW aus dem Bereich der Kreditwirtschaft abgestimmt werden.

# 3 Gesetzesnovellierungen

## 3.1 Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) stellte in Ihrem Deutschland-Bericht vom 18. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung heraus, die zum Teil auch das Aufsichtsrecht betrafen. Soweit diese Defizite die Bereiche Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und Versicherungsunternehmen betreffen, sind diese mit dem am 08.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündeten „Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie 2009/110/EG vom 01.03.2011“ beseitigt worden. Die Ausgabe von elektronischem Geld ist nun nicht mehr ausschließlich Kreditinstituten vorbehalten, sondern kann auch durch die sogenannten neuen „E-Geld-Institute“ erfolgen. Die damit einhergehenden europäischen Vorschriften zu elektronischem Geld wurden überarbeitet und die Beaufsichtigung von E-Geld-Instituten an die im Rahmen der Zahlungsdiensterichtlinie geltenden Aufsichtsregelungen angepasst. Für den Bereich der Geldwäschebekämpfung hat die Zweite E-Geld-Richtlinie weiter zur Folge, dass die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sich nun nicht mehr aus dem Geldwäschegesetz, sondern aus den Vorschriften des § 25c Kreditwesengesetz (KWG) und § 80d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ergibt. Der neu gefasste § 25c KWG erweitert den Aufgabenbereich des Geldwäschebeauftragten; neben einem angemessenen Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist er jetzt auch für den Bereich der Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen verantwortlich<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Bundesrechnungshof (2003): Steuerausfälle bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung. Kettenbetrug und Besteuerung der Werkvertragsunternehmer im Baugewerbe. S. 27 ff. vom 03.09.2003.

<sup>12</sup> § 25c Abs. 9 KWG i.d.F. vom 24.02.2012.

### 3.2 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)

Am 03.05.2011 trat das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz in Kraft. Einhergehend mit einer Neuregelung zum § 371 Abgabenordnung (AO), der nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.05.2010 die stark umstrittene strafbefreiende Selbstanzeige regelt, bewirkte das Gesetz die Erweiterung des Vortatenkataloges im Tatbestand des § 261 StGB. Obwohl die FATF<sup>13</sup> in ihren „40+9 Empfehlungen“ die Deliktsbereiche Marktmanipulation, Insiderhandel und Produktpiraterie abschließend mit aufgeführt hat, waren sie bisher keine Vortaten zur Geldwäsche. Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ist diese Empfehlung der FATF umgesetzt.

### 3.3 Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Mit dem „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“<sup>14</sup> trat im Jahr 2011 die dritte Gesetzesnovellierung in Kraft. Mit dem Begriff „Verdachtsanzeige“ assoziierten die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes in der Vergangenheit, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat zwingend vorliegen müssten. Das führte dazu, dass in vielen Fällen die Meldung eines Verdachtsfalles unterblieb. Um die Verdachtsschwelle gegenüber einer Strafanzeige klar abzugrenzen, führte der Gesetzgeber mit diesem Gesetz den Begriff der „Verdachtsmeldung“ ein. Zudem führte das Gesetz zu weiteren Neuerungen im Geldwäschegesetz:

- Vervollständigung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen in Fällen eines hohen oder niedrigen Risikos, die insbesondere für den Nichtfinanzsektor sowie die freien Berufe (wie etwa Immobilienmakler, Spielbanken, Steuerberater und Rechtsanwälte) Anwendung finden;
- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Identifizierung des „wirtschaftlich Berechtigten“ sowie der Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“;
- Ergänzung der verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf „politisch exponierte Personen“ (PEPs);
- Anpassung des Verdachtsmeldewesens bei der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit - FIU) an die FATF-Standards durch Konkretisierung der Schwelle bezüglich der Meldeverpflichtung sowie Harmonisierung und Effektivierung der Meldewege;
- Anpassung bestehender Sanktionen bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz durch Anpassung des Verschuldensmaßstabes sowie der Bußgeldhöhe;
- Konkretisierung entsprechender Sorgfaltspflichten für Treuhandkonstruktionen;
- Festlegung besonderer Sorgfaltspflichten für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz in Fällen von komplexen Transaktionen und unüblichen Mustern von Transaktionen, die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren gesetzlichen Zweck verfolgen;
- Ergänzung der Meldepflicht für den Fall, dass eine Identifizierung des Vertragspartners oder des „wirtschaftlich Berechtigten“ nicht möglich ist.

---

<sup>13</sup> Financial Action Task Force on Money Laundering.

<sup>14</sup> Das Gesetz trat am 29.12.2011 in Kraft.

## 4 Anlagen

### 4.1 Verdachtsmeldungen

Die nachfolgende Tabelle (Ziff. 4.1.1 Eingangszahlen) enthält die Eingangszahlen der Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG und § 31b AO sowie der Ermittlungsverfahren auf der Grundlage durchgeführter Bargeldfeststellungskontrollen gemäß § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) und sonstiger Geldwäscheinweise für den Zeitraum 2002 bis 2011.

Die anschließenden Tabellen ermöglichen einen Überblick über alle in einem Kalenderjahr vom LKA NRW bearbeiteten Geldwäscheermittlungsverfahren und über die Anzahl abgeschlossener Verfahren sowie deren Ergebnisse.

Soweit in den Tabellen in den Jahren 2003 bis 2006 Verdachtsmeldungen gemäß § 31b AO aufgeführt sind, erfolgte in diesen Fällen die Bearbeitung durch das LKA NRW infolge eines Personen- und / oder Sachzusammenhanges zu vorliegenden Geldwäscheinweisen nach dem Geldwäschegesetz.

Nicht erhobene bzw. nicht mehr erhobene Daten werden mit einem " x " ausgewiesen (Ziff. 4.1.3 Ermittlungsergebnisse, 4.1.4 Meldende und 4.1.5 Anzahl und Nationalität der Tatverdächtigen).

#### 4.1.1 Eingangszahlen

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Ermittlungsverfahren nach:										
Verdachtsmeldungen gem. § 11 GwG	1 722	1 479	1 714	1 775	2 154	1 860	1 602	1 902	2 258	2 703
Verdachtsmeldungen gem. § 31b AO	-	1	16	2	1	14	31	20	28	18
Bargeldkontrollen gem. § 12a ZollVG	-	13	18	12	7	7	7	8	12	10
sonstigen Geldwäscheinweisen (ohne §§ 31b AO, 12a ZollVG)	18	16	20	2	1	-	6	7	2	3
<b>Gesamthinweise Geldwäsche</b>	<b>1 740</b>	<b>1 509</b>	<b>1 768</b>	<b>1 791</b>	<b>2 163</b>	<b>1 881</b>	<b>1 646</b>	<b>1 937</b>	<b>2 300</b>	<b>2 734</b>

#### 4.1.2 Anzahl bearbeiteter Verfahren

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamthinweise Geldwäsche	1 740	1 509	1 768	1 791	2 163	1 881	1 646	1 937	2 300	2 734
Überhang aus dem Vorjahr	541	576	421	359	268	332	276	259	168	182
<b>Insgesamt</b>	<b>2 281</b>	<b>2 085</b>	<b>2 189</b>	<b>2 150</b>	<b>2 431</b>	<b>2 213</b>	<b>1 922</b>	<b>2 196</b>	<b>2 468</b>	<b>2 916</b>
davon:										
nicht abgeschlossen	576	421	359	268	332	276	259	168	182	189
abgeschlossen	1 705	1 664	1 830	1 882	2 099	1 937	1 663	2 028	2 286	2 727

## 4.1.3 Ermittlungsergebnisse

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Verfahren abgeschlossen</b>	<b>1 705</b>	<b>1 664</b>	<b>1 830</b>	<b>1 882</b>	<b>2 099</b>	<b>1 937</b>	<b>1 663</b>	<b>2 028</b>	<b>2 286</b>	<b>2 727</b>
Einstellungsvorschlag an StA	1 210	1 112	1 291	1 386	1 281	848	834	817	756	1 094
Grund:										
kein hinreichender Tatverdacht	892	957	1 240	1 344	1 234	801	765	763	693	1 056
keine Straftat	318	155	51	42	47	47	69	54	63	38
<b>Abgabe an andere Behörden</b>	<b>495</b>	<b>552</b>	<b>539</b>	<b>496</b>	<b>818</b>	<b>1 089</b>	<b>829</b>	<b>1 211</b>	<b>1 530</b>	<b>1 633</b>
<b>Delikt:</b>										
Geldw äsche	-	12	3	31	251	462	204	500	667	719
davon:										
Finanzagenten	x	x	x	16	223	436	170	425	550	631
Betrug	211	278	350	280	352	291	285	367	443	582
Verstoß gg. Abgabenordnung	150	115	24	59	79	154	170	214	275	192
Insolvenzdelikt	2	8	7	6	15	17	33	30	20	16
Verstoß gg. BtMG	31	11	39	26	18	34	32	18	18	28
Urkundenfälschung	12	13	36	31	27	25	21	15	10	17
Untreue	9	8	12	8	9	22	13	11	21	14
Unerlaubtes Glücksspiel	-	-	3	2	3	5	4	10	2	2
Diebstahl	7	6	8	6	6	6	4	4	10	7
Hehlerei	15	7	7	11	5	7	9	1	3	4
Staatsschutzdelikt	9	11	5	5	2	12	4	5	6	8
Sonstige Delikte	49	83	45	31	51	54	50	36	55	44

## 4.1.4 Meldende

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Verdachtsmeldungen (§ 11 GwG)</b>	1 722	1 479	1 714	1 775	2 154	1 860	1 602	1 902	2 258	2 703
<b>Kreditinstitute</b>	1 598	1 372	1 364	1 457	1 745	1 483	1 344	1 723	2 045	2 396
private Geschäftsbanken	582	636	575	602	707	566	549	776	910	1 221
Sparkassen, Girozentrale	766	579	604	680	824	668	601	743	886	923
Genossenschaftsbanken	213	143	167	150	186	215	181	190	236	242
Deutsche Bundesbank	37	13	18	23	27	31	12	14	5	4
sonstige Kreditinstitute	-	1	-	2	1	3	1	-	8	6
<b>Versicherungsunternehmen</b>	12	7	15	12	10	18	12	14	22	32
<b>Finanzdienstleistungsinstitute</b>	108	96	323	303	392	340	235	152	178	257
<b>Finanzunternehmen</b>	2	1	-	1	4	11	2	-	4	2
<b>Investmentaktiengesellschaft</b>	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
<b>Spielbanken</b>	1	2	2	-	2	-	-	1	-	2
<b>Behörden (§ 14 GwG)</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
<b>andere Verpflichtete (§ 3 Abs.1 GwG)</b>	1	1	10	2	1	7	9	12	9	12
<b>Sonstige Geldwäschehinweise</b>	18	30	54	16	9	21	44	35	42	31
Privatpersonen	7	1	2	1	1	-	-	2	1	1
Finanzbehörden (§ 31b AO)	x	1	16	2	1	14	31	20	28	18
Bargeldkontrollen (§ 12a ZollVG) <sup>15</sup>	x	13	18	12	7	7	7	8	12	10
Sonstige	11	15	18	1	-	-	6	5	1	2
<b>Gesamthinweise Geldwäsche</b>	<b>1 740</b>	<b>1 509</b>	<b>1 768</b>	<b>1 791</b>	<b>2 163</b>	<b>1 881</b>	<b>1 646</b>	<b>1 937</b>	<b>2 300</b>	<b>2 734</b>

<sup>15</sup> Dargestellt sind nur diejenigen Fälle, in denen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

## 4.1.5 Anzahl und Nationalität der Tatverdächtigen

<b>Jahr</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
deutsch	1 204	964	1 222	1 666	1 905	1 797	1 677	1 804	1 939	2 280
türkisch	234	131	171	194	166	148	178	209	270	309
rumänisch	x	20	16	23	35	18	17	47	96	154
niederländisch	70	45	42	50	40	46	63	66	67	82
britisch	10	11	16	13	14	12	13	32	37	72
polnisch	24	19	27	60	67	49	43	84	84	71
italienisch	63	42	48	60	59	51	46	64	65	68
russisch	72	29	103	131	188	78	55	73	92	65
lettisch	x	1	8	2	7	6	4	34	44	64
chinesisch	27	82	38	62	101	65	98	28	44	58
bulgarisch	-	4	2	6	7	6	17	23	24	54
spanisch	-	7	6	7	8	5	7	13	19	53
französisch	10	10	12	28	40	26	10	15	31	48
griechisch	12	16	17	31	29	23	21	30	33	48
iranisch	95	58	50	37	82	78	58	36	35	43
portugiesisch	-	6	8	17	22	12	20	11	16	33
ukrainisch	24	34	24	25	29	17	20	31	23	29
nigerianisch	51	38	40	38	92	54	30	16	13	25
belgisch	12	13	16	13	15	16	11	17	26	25
kasachisch	13	13	37	24	64	29	10	9	21	17
libanesisch	34	21	29	36	44	28	22	15	12	19
serbisch-montenegrinisch	86	21	33	48	37	30	27	35	32	13
Sonstige	1 144	318	371	654	934	756	509	554	517	1 101
<b>GESAMT</b>	<b>3185</b>	<b>1903</b>	<b>2336</b>	<b>3225</b>	<b>3985</b>	<b>3350</b>	<b>2956</b>	<b>3246</b>	<b>3540</b>	<b>4731</b>

## 4.2 Vermögensabschöpfung

Bei der Darstellung der Sicherungsergebnisse (Ziff. 4.2.2 „Polizeibehörden des Landes“ und 4.2.9 „Sonderfälle“) werden seit dem Jahr 2007 auch diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen Vermögensermittlungen durch die Finanzermittler durchgeführt wurden, eine Vermögensabschöpfung jedoch durch Dritte (z.B. Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung) erfolgte (Sonderfälle). Somit kann die Ermittlungsarbeit der Finanzermittler im Hinblick auf das Aufspüren und Sichern von Vermögenswerten ausführlicher und nicht nur bezogen auf polizeilich durchgeführte Vermögensabschöpfungsmaßnahmen dargestellt werden.

### In den einzelnen Tabellen ist folgendes zu beachten:

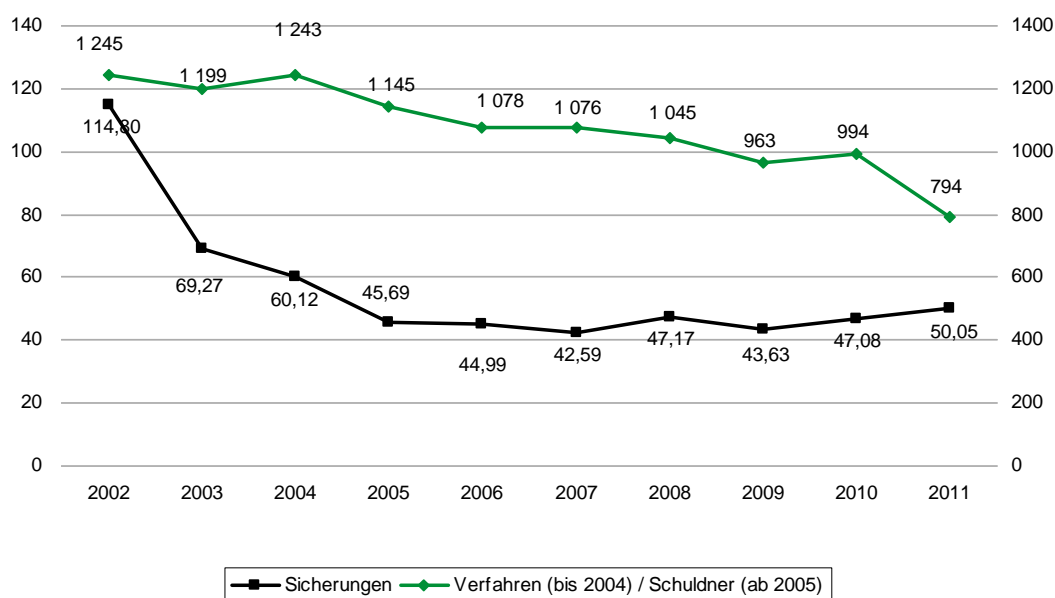
Betragsangaben sind in allen Tabellen in „Tausend Euro“ dargestellt, in den Grafiken in „Millionen Euro“.

Die Angaben in Klammern zu den Tabellen Ziff. 4.2.2 „Polizeibehörden des Landes“, Ziff. 4.2.3 „Polizeipräsidien“ und Ziff. 4.2.4 „Landratsbehörden“ beziffern die Anzahl der Verfahren. In der Tabelle 4.2.5 „Sicherungen nach Deliktstbereichen / Verwaltungsrecht“ beziffert die Angabe in Klammern bis zum Jahr 2004 die Anzahl der Verfahren, ab dem Jahr 2005 die Anzahl der Schuldner.

Nicht erhobene bzw. nicht mehr erhobene Daten werden mit einem „x“ ausgewiesen (Ziff. 4.2.2 „Polizeibehörden des Landes“, 4.2.5 „Sicherungen nach Deliktstbereichen / Verwaltungsrecht“ und 4.2.6 „Sicherungszweck“).

### 4.2.1 Anzahl der Verfahren

**Sicherungsergebnisse (Angaben in Mio. €) und Anzahl der Verfahren bzw. Schuldner**





## 4.2.2 Polizeibehörden des Landes

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Polizeipräsidien	91 830 ( 794)	49 122 ( 714)	43 657 ( 785)	33 269 ( 736)	26 956 ( 628)	28 153 ( 598)	37 919 ( 606)	30 782 ( 527)	36 791 ( 608)	37 890 ( 464)
Landratsbehörden	9 241 ( 419)	13 848 ( 478)	11 046 ( 453)	9 830 ( 406)	7 611 ( 436)	8 977 ( 471)	5 894 ( 431)	7 399 ( 415)	6 175 ( 367)	7 690 ( 315)
<b>Zwischensumme</b>	<b>101 071 (1 213)</b>	<b>62 970 (1 192)</b>	<b>54 703 (1 238)</b>	<b>43 100 (1 142)</b>	<b>34 567 (1 064)</b>	<b>37 130 (1 069)</b>	<b>43 812 (1 037)</b>	<b>38 181 ( 942)</b>	<b>42 966 ( 975)</b>	<b>45 580 ( 779)</b>
LKA NRW	13 719 ( 32)	6 299 ( 7)	5 420 ( 5)	2 587 ( 3)	10 420 ( 14)	5 463 ( 7)	3 354 ( 8)	5 447 ( 21)	4 115 ( 19)	4 472 ( 15)
<b>GESAMT Land Nordrhein-Westfalen</b>	<b>114 790 (1 245)</b>	<b>69 270 (1 199)</b>	<b>60 123 (1 243)</b>	<b>45 686 (1 145)</b>	<b>44 987 (1 078)</b>	<b>42 593 (1 076)</b>	<b>47 167 (1 045)</b>	<b>43 628 ( 963)</b>	<b>47 081 ( 994)</b>	<b>50 053 ( 794)</b>
Sonderfälle	x x	x x	x x	x x	x x	25 726 ( 40)	770 ( 17)	9 373 ( 22)	29 591 ( 18)	1 639 ( 12)
Land Nordrhein-Westfalen (einschl. Sonderfälle)	114 790 (1 245)	69 270 (1 199)	60 123 (1 243)	45 686 (1 145)	44 987 (1 078)	68 319 (1 116)	47 937 (1 062)	53 001 ( 985)	76 672 (1 012)	51 692 ( 806)

## 4.2.3 Polizeipräsidien

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Aachen</b>	2 029 (22)	1 123 (33)	948 (40)	1 945 (31)	463 (39)	1 157 (32)	5 601 (32)	1 001 (28)	700 (27)	2 728 (30)
<b>Bielefeld</b>	1 376 (33)	505 (15)	1 746 (53)	1 379 (14)	848 (11)	702 (10)	930 (24)	673 (19)	1 117 (13)	797 (11)
<b>Bochum</b>	475 (40)	2 852 (44)	777 (27)	1 061 (19)	1 179 (11)	1 271 (16)	1 262 (21)	2 749 (25)	250 (14)	1 624 (11)
<b>Bonn</b>	5 848 (71)	601 (49)	1 100 (44)	1 153 (60)	2 158 (38)	1 658 (29)	1 169 (38)	2 231 (24)	2 220 (34)	1 108 (28)
<b>Dortmund</b>	2 611 (57)	12 311 (39)	4 347 (79)	3 258 (70)	1 192 (22)	3 917 (35)	4 606 (25)	2 189 (28)	2 085 (47)	1 050 (18)
<b>Duisburg</b>	509 (28)	3 493 (30)	1 464 (35)	1 224 (25)	499 (35)	632 (28)	7 191 (39)	2 319 (35)	457 (28)	816 (28)
<b>Düsseldorf</b>	8 439 (69)	1 278 (72)	7 276 (93)	3 949 (96)	2 476 (89)	3 612 (113)	546 (57)	1 263 (55)	1 445 (47)	2 377 (36)
<b>Essen</b>	9 133 (102)	8 317 (133)	6 540 (98)	2 127 (69)	4 963 (106)	2 895 (68)	3 885 (88)	2 016 (65)	16 401 (89)	1 903 (43)
<b>Gelsenkirchen</b>	1 126 (7)	29 (3)	567 (4)	114 (2)	616 (4)	109 (4)	241 (16)	4 (2)	839 (9)	757 (14)
<b>Hagen</b>	345 (12)	1 268 (9)	1 260 (14)	337 (14)	170 (16)	255 (22)	2 322 (11)	770 (18)	335 (25)	5 656 (16)
<b>Hamm</b>	363 (18)	73 (15)	339 (12)	400 (13)	838 (8)	488 (15)	394 (22)	41 (12)	190 (12)	123 (17)
<b>Köln</b>	53 892 (133)	11 620 (96)	5 378 (57)	6 079 (81)	4 600 (61)	4 288 (49)	4 300 (58)	7 625 (65)	5 336 (81)	10 972 (65)
<b>Krefeld</b>	828 (40)	1 908 (27)	4 325 (40)	1 460 (9)	2 343 (13)	672 (26)	122 (24)	550 (14)	431 (12)	784 (15)
<b>Mönchengladbach</b>	1 276 (48)	552 (39)	2 042 (41)	533 (77)	194 (40)	1 111 (43)	338 (35)	654 (34)	526 (44)	726 (24)
<b>Münster</b>	205 (33)	1 114 (33)	3 094 (30)	3 226 (30)	3 254 (30)	1 471 (35)	3 650 (36)	1 029 (16)	2 113 (24)	2 559 (32)
<b>Oberhausen</b>	703 (23)	130 (18)	114 (10)	166 (12)	423 (47)	149 (27)	410 (26)	1 795 (23)	208 (19)	248 (16)
<b>Recklinghausen</b>	1 526 (19)	630 (20)	1 833 (38)	2 804 (33)	972 (36)	760 (22)	718 (39)	2 378 (27)	549 (28)	2 140 (26)
<b>Wuppertal</b>	1 145 (39)	1 319 (39)	507 (70)	2 056 (81)	1 095 (58)	3 007 (24)	232 (15)	1 494 (37)	1 590 (55)	1 523 (34)
<b>GESAMT</b>	<b>91 830 (794)</b>	<b>49 122 (714)</b>	<b>43 657 (785)</b>	<b>33 269 (736)</b>	<b>28 285 (664)</b>	<b>28 153 (598)</b>	<b>37 919 (606)</b>	<b>30 782 (527)</b>	<b>36 791 (608)</b>	<b>37 890 (464)</b>

## 4.2.4 Landratsbehörden

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Borken</b>	264 (5)	2 314 (25)	532 (16)	612 (28)	297 (26)	628 (68)	355 (52)	383 (48)	355 (46)	567 (42)
<b>Coesfeld</b>	175 (20)	98 (15)	69 (9)	522 (27)	174 (29)	335 (31)	738 (31)	332 (33)	282 (30)	862 (30)
<b>Düren</b>	223 (20)	168 (19)	193 (13)	198 (6)	21 (8)	137 (12)	8 (7)	117 (12)	61 (13)	51 (13)
<b>Ennepe-Ruhr</b>	136 (8)	59 (5)	56 (7)	45 (8)	12 (4)	429 (11)	33 (8)	166 (12)	6 (4)	133 (3)
<b>Euskirchen</b>	290 (18)	515 (7)	485 (7)	1 (1)	173 (8)	37 (3)	107 (9)	107 (7)	144 (2)	41 (4)
<b>Gütersloh</b>	144 (4)	124 (7)	185 (4)	462 (6)	39 (3)	47 (5)	186 (10)	83 (1)	- -	- -
<b>Heinsberg</b>	536 (21)	1 021 (19)	- -	539 (31)	368 (23)	- -	234 (28)	1 447 (38)	313 (18)	307 (18)
<b>Herford</b>	17 (14)	42 (22)	157 (29)	241 (27)	15 (16)	49 (14)	86 (17)	48 (11)	4 (4)	25 (12)
<b>Hochsauerlandkreis</b>	189 (17)	642 (24)	182 (20)	225 (27)	34 (10)	4 (5)	97 (7)	115 (6)	103 (4)	336 (3)
<b>Höxter</b>	145 (8)	218 (31)	102 (27)	5 (2)	1 (1)	169 (4)	- -	- -	- -	- -
<b>Kleve</b>	208 (20)	1 165 (14)	2 227 (10)	940 (6)	448 (23)	624 (13)	342 (8)	156 (5)	132 (6)	173 (8)
<b>Lippe</b>	1 036 (9)	191 (7)	- -	98 (6)	100 (7)	479 (10)	238 (8)	4 (2)	25 (6)	88 (7)
<b>Märkischer Kreis</b>	111 (42)	55 (16)	291 (15)	658 (10)	101 (13)	209 (19)	248 (9)	502 (13)	234 (19)	132 (15)
<b>Mettmann</b>	176 (15)	33 (5)	391 (12)	99 (7)	82 (13)	216 (7)	103 (11)	35 (11)	692 (12)	362 (5)
<b>Minden-Lübbecke</b>	107 (21)	1 473 (15)	76 (20)	131 (6)	52 (5)	289 (14)	171 (16)	66 (12)	190 (15)	243 (14)
<b>Oberbergischer Kreis</b>	462 (1)	12 (2)	- -	804 (8)	24 (7)	109 (7)	106 (10)	31 (7)	13 (7)	77 (7)
<b>Olpe</b>	1 (2)	5 (2)	221 (3)	295 (5)	66 (2)	- -	1 (1)	- -	39 (2)	- -
<b>Paderborn</b>	456 (17)	360 (21)	102 (10)	122 (12)	94 (18)	299 (22)	296 (22)	107 (21)	365 (20)	643 (17)
<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>	361 (5)	111 (4)	177 (6)	56 (5)	- -	247 (13)	128 (13)	308 (9)	345 (22)	578 (9)
<b>Rhein-Erft Kreis</b>	502 (10)	281 (21)	567 (28)	251 (21)	1 341 (49)	823 (40)	627 (35)	1 369 (41)	327 (24)	185 (13)
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	1 166 (20)	486 (25)	394 (23)	519 (39)	894 (30)	536 (29)	184 (32)	87 (28)	850 (21)	65 (24)
<b>Rhein-Sieg Kreis</b>	550 (17)	495 (30)	1 160 (16)	59 (10)	49 (9)	1 636 (27)	120 (7)	48 (6)	61 (7)	5 (1)
<b>Siegen-Wittgenstein</b>	385 (13)	277 (7)	1 615 (20)	483 (20)	284 (10)	41 (4)	195 (10)	418 (9)	498 (8)	235 (8)
<b>Soest</b>	569 (11)	5 (3)	26 (9)	548 (12)	240 (13)	329 (20)	158 (6)	161 (17)	213 (14)	391 (17)
<b>Steinfurt</b>	110 (7)	38 (7)	487 (39)	851 (19)	470 (9)	51 (9)	133 (16)	130 (16)	335 (12)	632 (15)
<b>Unna</b>	164 (19)	284 (30)	196 (18)	224 (11)	266 (11)	85 (5)	244 (5)	33 (7)	166 (12)	1 319 (5)
<b>Viersen</b>	403 (34)	1 393 (47)	239 (34)	587 (24)	346 (6)	353 (21)	201 (11)	336 (7)	70 (5)	84 (4)
<b>Warendorf</b>	90 (7)	315 (31)	288 (41)	90 (8)	192 (26)	183 (25)	171 (19)	106 (12)	95 (10)	91 (7)
<b>Wesel</b>	264 (14)	1 666 (17)	629 (17)	163 (14)	100 (21)	637 (33)	382 (23)	705 (24)	257 (24)	65 (14)
<b>GESAMT</b>	<b>9 241 (419)</b>	<b>13 848 (478)</b>	<b>11 046 (453)</b>	<b>9 830 (406)</b>	<b>6 282 (400)</b>	<b>8 977 (471)</b>	<b>5 894 (431)</b>	<b>7 399 (415)</b>	<b>6 175 (367)</b>	<b>7 690 (315)</b>

## 4.2.5 Sicherungen nach Deliktsbereichen / Verwaltungsrecht

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Betrug</b>	44 153 (160)	22 069 (152)	32 172 (180)	13 722 (226)	12 424 (180)	9 298 (146)	21 196 (180)	16 069 (180)	11 424 (195)	14 950 (150)
<b>BtmG</b>	5 976 (536)	3 472 (455)	4 733 (436)	4 222 (517)	3 778 (493)	4 543 (494)	4 460 (497)	5 908 (452)	4 186 (431)	4 308 (362)
<b>Diebstahl</b>	6 129 (281)	9 576 (310)	6 893 (317)	4 596 (237)	6 075 (261)	2 857 (170)	3 948 (232)	6 383 (210)	3 632 (179)	2 893 (158)
<b>Erpressung</b>	472 (4)	28 (2)	984 (12)	873 (12)	2 766 (6)	277 (7)	3 (3)	119 (8)	90 (11)	60 (8)
<b>Geldfälschung</b>	29 (6)	64 (4)	18 (3)	30 (1)	41 (4)	5 (1)	45 (4)	34 (2)	4 (1)	34 (8)
<b>Geldwäsche</b>	2 132 (10)	3 001 (11)	782 (7)	2 678 (26)	1 906 (18)	2 169 (19)	1 344 (12)	1 471 (19)	6 786 (28)	218 (15)
<b>Hehlerei</b>	1 706 (41)	15 451 (57)	1 771 (51)	3 426 (47)	1 487 (77)	4 582 (54)	1 336 (41)	1 389 (30)	1 916 (47)	1 451 (25)
<b>Insolvenzdelikt</b>	16 (1)	38 (1)	-	1 282 (1)	8 (2)	28 (1)	37 (1)	197 (4)	19 (1)	5 671 (2)
<b>Korruption</b>	21 154 (8)	2 391 (7)	712 (3)	692 (8)	1 302 (6)	217 (5)	119 (2)	1 351 (18)	1 260 (11)	1 099 (8)
<b>Menschenhandel</b>	431 (14)	35 (3)	155 (6)	249 (2)	205 (10)	1 681 (13)	51 (8)	6 (2)	145 (7)	19 (1)
<b>OWiG</b>	- -	3 (1)	-	22 (2)	-	-	-	-	2 (1)	-
<b>Raub</b>	1 070 (36)	2 582 (46)	1 955 (40)	1 617 (34)	125 (18)	276 (23)	154 (17)	1 109 (32)	401 (34)	382 (18)
<b>Staatschutzdelikt</b>	1 (1)	-	-	1 (1)	25 (1)	-	-	-	-	-
<b>Steuerdelikt</b>	10 247 (20)	2 729 (12)	1 262 (3)	3 935 (35)	496 (5)	1 295 (6)	1 989 (16)	689 (10)	2 233 (12)	4 229 (28)
<b>Tötungsdelikt</b>	-	18 (2)	25 (1)	-	4 (2)	4 (2)	6 (1)	-	114 (2)	6 (1)
<b>Umweltdelikt</b>	-	31 (2)	-	4 (1)	-	1 169 (2)	428 (3)	-	-	-
<b>Unerl. Glücksspiel</b>	5 962 (16)	1 350 (7)	213 (10)	1 221 (20)	1 857 (19)	3 670 (42)	195 (15)	96 (16)	8 176 (69)	360 (17)
<b>Unterschlagung</b>	688 (33)	1 207 (41)	717 (40)	1 536 (48)	1 883 (54)	742 (50)	4 810 (51)	2 790 (45)	1 737 (25)	1 860 (40)
<b>Untreue</b>	10 391 (31)	3 486 (16)	2 549 (18)	2 244 (27)	7 529 (42)	8 238 (30)	5 887 (38)	4 392 (27)	4 637 (25)	11 688 (24)
<b>Urkundendelikt</b>	18 (2)	306 (3)	2 (2)	1 099 (11)	-	8 (2)	16 (2)	378 (5)	27 (3)	-
<b>Verbreitung Pornographie</b>	23 (9)	21 (18)	40 (48)	44 (57)	19 (25)	36 (60)	30 (45)	39 (56)	32 (52)	22 (36)
<b>WaffenG</b>	5 (2)	11 (5)	6 (2)	3 (1)	1 (2)	4 (2)	143 (7)	1 (1)	11 (1)	2 (2)
<b>Zuhälterei</b>	186 (6)	4 (1)	-	-	23 (1)	62 (6)	38 (1)	-	1 (1)	7 (1)
<b>Sonstige</b>	4 001 (28)	1 396 (43)	5 134 (64)	2 191 (54)	3 013 (70)	1 418 (58)	921 (32)	1 170 (27)	248 (18)	740 (29)
<b>Polizeirecht<sup>16</sup></b>	- -	- -	- -	- -	22 (1)	12 (1)	11 (1)	35 (2)	- -	54 (1)
<b>Gesamt</b>	<b>114 790</b> <b>(1 245)</b>	<b>69 270</b> <b>(1 199)</b>	<b>60 123</b> <b>(1 243)</b>	<b>45 687</b> <b>(1 368)</b>	<b>44 989</b> <b>(1 297)</b>	<b>42 593</b> <b>(1 194)</b>	<b>47 167</b> <b>(1 209)</b>	<b>43 628</b> <b>(1 147)</b>	<b>47 081</b> <b>(1 154)</b>	<b>50 053</b> <b>(934)</b>

<sup>16</sup> Sicherungen nach Polizeirecht, die keinem Deliktsbereich zuzuordnen sind.

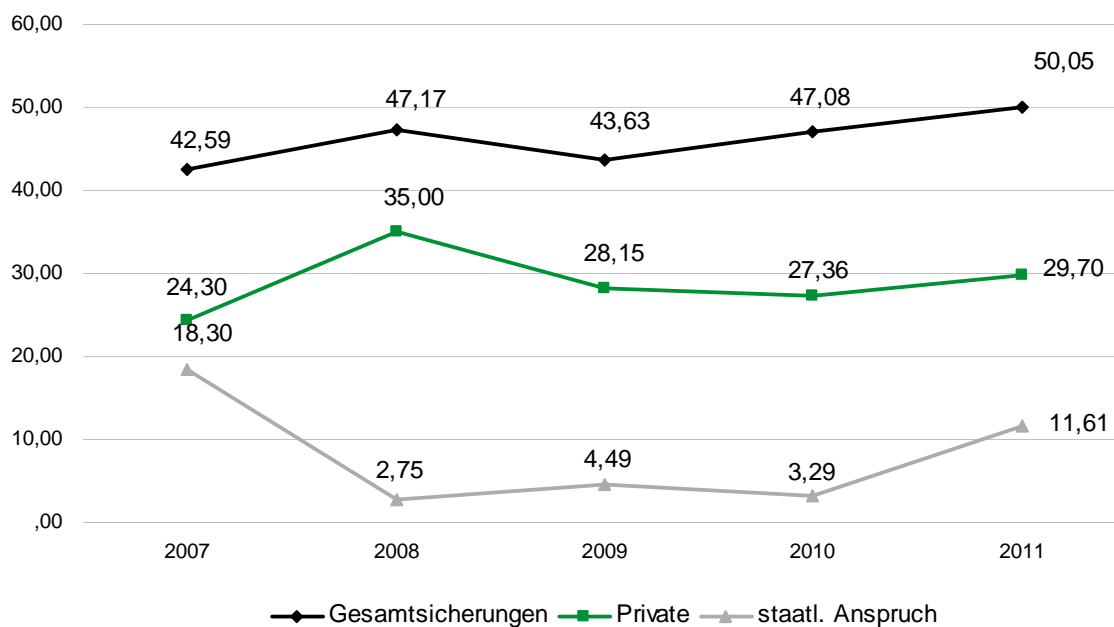
#### 4.2.6 Sicherungszweck

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Verfall / Einziehung Gesamt</b>	<b>42 385</b>	<b>12 896</b>	<b>11 632</b>	<b>13 374</b>	<b>12 591</b>	<b>16 660</b>	<b>9 378</b>	<b>10 938</b>	<b>16 152</b>	<b>8 205</b>
Verfall	41 079	9 839	10 967	10 902	10 948	14 217	7 452	8 661	15 089	7 542
Einziehung	1 306	3 057	664	2 472	1 643	2 442	1 927	2 277	1 063	663
<b>Rückgewinnung Gesamt</b>	<b>72 405</b>	<b>56 374</b>	<b>48 491</b>	<b>32 313</b>	<b>32 374</b>	<b>25 921</b>	<b>37 750</b>	<b>32 633</b>	<b>30 642</b>	<b>41 314</b>
Finanzamt	7 849	3 325	7 034	1 470	1 353	743	695	608	2 003	2 323
Sonst. staatl. Einrichtungen	6 001	1 648	416	3 908	1 920	855	2 052	3 879	1 284	9 290
Private	58 556	51 401	41 042	26 934	29 101	24 324	35 003	28 146	27 356	29 701
<b>Polizeirecht</b>	-	-	-	-	22	12	39	57	287	534
<b>GESAMT</b>	<b>114 790</b>	<b>69 270</b>	<b>60 123</b>	<b>45 686</b>	<b>44 987</b>	<b>42 593</b>	<b>47 167</b>	<b>43 628</b>	<b>47 081</b>	<b>50 053</b>

#### 4.2.7 Vermögenswerte

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bargeld	6 654	6 199	5 241	6 884	4 683	4 864	9 943	4 035	8 330	6 181
Bew egliche Sachen (ohne Bargeld)	11 863	17 670	15 895	17 509	17 285	14 131	17 837	14 677	9 866	13 757
Forderungen und sonst. Vermögensrechte	77 893	32 946	22 001	12 024	14 318	11 884	11 843	11 425	10 992	10 830
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18 379	12 454	16 986	9 269	8 701	11 715	7 543	13 491	17 893	19 284
<b>GESAMT</b>	<b>114 790</b>	<b>69 270</b>	<b>60 123</b>	<b>45 686</b>	<b>44 987</b>	<b>42 593</b>	<b>47 167</b>	<b>43 628</b>	<b>47 081</b>	<b>50 053</b>

## 4.2.8 Abschöpfung zu Gunsten Privater und zu Gunsten des Staates

**Anteil der Rückgewinnungshilfe zu Gunsten Privater und des staatlichen Anspruchs (Angaben in Mio. €)**

## 4.2.9 Sonderfälle

Behörde	Sicherungen	Verfahren	Sonderfälle		Gesamt	
			Sicherungen	Verfahren	Sicherungen	Verfahren
Aachen	2 728	30	-	-	2 728	30
Bielefeld	797	11	315	2	1 111	13
Bochum	1 624	11	-	-	1 624	11
Bonn	1 108	28	-	-	1 108	28
Borken	567	42	-	-	567	42
Coesfeld	862	30	-	-	862	30
Dortmund	1 050	18	-	-	1 050	18
Duisburg	816	28	50	1	866	29
Düren	51	13	-	-	51	13
Düsseldorf	2 377	36	-	-	2 377	36
Ennepe-Ruhr	133	3	-	-	133	3
Essen	1 903	43	-	-	1 903	43
Euskirchen	41	4	-	-	41	4
Gelsenkirchen	757	14	-	-	757	14
Gütersloh	-	-	-	-	-	-
Hagen	5 656	16	-	-	5 656	16
Hamm	123	17	-	-	123	17
Heinsberg	307	18	-	-	307	18
Herford	25	12	-	-	25	12
Hochsauerlandkreis	336	3	-	-	336	3
Höxter	-	-	-	-	-	-
Kleve	173	8	-	-	173	8
Köln	10 972	65	667	6	11 639	71
Krefeld	784	15	-	-	784	15
Lippe	88	7	-	-	88	7
Märkischer Kreis	132	15	-	-	132	15
Mettmann	362	5	-	-	362	5
Minden-Lübbecke	243	14	-	-	243	14
Mönchengladbach	726	24	-	-	726	24
Münster	2 559	32	-	-	2 559	32
Oberbergischer Kreis	77	7	-	-	77	7
Oberhausen	248	16	-	-	248	16
Olpe	-	-	-	-	-	-
Paderborn	643	17	2	1	646	18
Recklinghausen	2 140	26	-	-	2 140	26
Rheinisch-Bergischer Kreis	578	9	604	1	1 182	10
Rhein-Erft Kreis	185	13	1	1	186	14
Rhein-Kreis Neuss	65	24	-	-	65	24
Rhein-Sieg Kreis	5	1	-	-	5	1
Siegen-Wittgenstein	235	8	-	-	235	8
Soest	391	17	-	-	391	17
Steinfurt	632	15	-	-	632	15
Unna	1 319	5	-	-	1 319	5
Viersen	84	4	-	-	84	4
Warendorf	91	7	-	-	91	7
Wesel	65	14	-	-	65	14
Wuppertal	1 523	34	-	-	1 523	34
LKA NRW	4 472	15	-	-	4 472	15
<b>GESAMT</b>	<b>50 053</b>	<b>794</b>	<b>1 639</b>	<b>12</b>	<b>51 692</b>	<b>806</b>

### 4.3 Beispielhafte Phänomene / Sachverhaltsdarstellungen

Im vergangenen Jahr konnten aus den Verdachtsmeldungen zunehmend wiederkehrende Erscheinungsformen geldwäscherelevanter Handlungen und Transaktionen festgestellt werden. Diese Phänomene bzw. Trends sind identifiziert und werden fortlaufend dargestellt. So sind zukünftig Tendenzen im Bereich auftretender Phänomene erkennbar. Neben den seit Jahren in Zusammenhang mit Geldwäsche bestehenden Fällen einer Finanzagententätigkeit werden die Vortathandlungen dieser Erscheinungsform fortan differenziert erfasst. Unterschieden wird in die Bereiche „Anbieten von Waren auf gefakten Internetshopseiten“ und „Betrug mittels gefälschtem Überweisungsbeleg“ mit jeweils anschließender Überweisung der Gelder auf Konten von Finanzagenten. Darüber hinaus stehen virtuelle Zahlungssysteme im Fokus der zu beobachtenden Phänomene.

Nachfolgend werden beispielhafte Phänomene und Sachverhalte vorgestellt, die insbesondere für Geldwäschebeauftragte der Verpflichteten des Geldwäschegesetzes zur Optimierung der Verdachtsgenerierung (Anhaltspunkte zur Verdachtsgenerierung, rechtliche Besonderheiten, modus operandi) von besonderer Bedeutung sind. Darüber hinaus werden Ergebnisse zu Ermittlungsverfahren, die aufgrund von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz eingeleitet wurden, dargestellt.

#### 4.3.1 Geldwäsche in Zusammenhang mit dem Abschluss von Krankenhaustagegeldversicherungen

Im Jahr 2011 gingen beim LKA NRW vermehrt Verdachtsmeldungen zu Geldwäscheverdachtsfällen in Zusammenhang mit Krankenhaustagegeldversicherungen ein. Bei den gemeldeten Verdachtsfällen schlossen Personen bei diversen Versicherungsunternehmen Krankenhaustagegeldversicherungen mit erheblicher Auszahlung von teilweise 100,- Euro pro Krankenhaustag ab. Hierbei nutzten sie neben ihren vermeintlichen Personalien auch die Personalien von nicht existenten Dritten. Durch die Verwendung unterschiedlicher Aliaspersonalien verhinderten die Täter, dass der Vorgang im versicherungsinternen Informationsaustausch auffiel. Einige Tage bis Wochen nach dem Abschluss dieser Versicherungen reichte der jeweilige Versicherungsnehmer Unterlagen zu einem erlittenen Verkehrsunfall mit geflüchtigtem Unfallbeteiligten und nachfolgenden langen Krankenhausaufenthalt in Brazzaville (Kongo / Afrika) ein. Auf dessen Grundlage erstatteten die Versicherungen die jeweiligen Prämien von bis zu 11.000,- Euro pro Fall. Obwohl die Namen der Versicherten nicht dem Namen des Kontoinhabers entsprachen, wiesen die Versicherer die jeweiligen Zahlungen auf das Konto des jeweiligen Inhabers an. Unmittelbar nach Geldeingang wurde das Geld in fast allen Fällen bar verfügt und in Ausnahmen auf andere Konten weitertransferiert.

#### **Verdachtskriterien:**

- mehrere Gutschriften von unterschiedlichen Versicherungsunternehmen
- Unfall und Krankenhausaufenthalt in Brazzaville (Kongo/Afrika)
- zeitnahe Barverfügung nach Gutschrift oder Weitertransfer
- außergewöhnlich viele Beitragszahlungen an verschiedene Versicherungsunternehmen
- keine Lebenshaltungskosten

#### 4.3.2 Geldwäsche in Zusammenhang mit dem Kfz-Handel

Im Juli 2011 meldete ein in Ostwestfalen ansässiges Kreditinstitut eine angehaltene Transaktion als Fristfall. Ein 28-jähriger Kunde spanischer Staatsangehörigkeit habe im März ein Konto eröffnet, welches als Geschäftskonto für drei Monate zunächst umsatzlos blieb. Als Geschäftsgegenstand gab der Kunde an, eine Trockenbaufirma zu betreiben. Im Sommer des Jahres gingen dann in drei Tranchen insgesamt 178.000,- € auf dem Konto ein. Die



angegebenen Verwendungszwecke lauteten auf Autokauf. Von diesem Geld transferierte der Beschuldigte einen Teilbetrag auf ein weiteres Konto bei einem anderen Institut. Von einem weiteren Teilbetrag erwarb er ein Fahrzeug. Den verbliebenen Betrag in Höhe von 54.500,- € beabsichtigte der Beschuldigte ebenfalls auf sein Zweitkonto zu transferieren. Diese Transaktion führte das meldende Institut jedoch in Annahme einer zweifelhaften Geschäftstätigkeit nicht durch. Zeitnah zur Verdachtsmeldung erstatteten Geschädigte Strafanzeigen bei Polizeibehörden. Den Strafanzeigen lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Geschädigten erwarben über ein Internetverkaufsportal hochwertige Fahrzeuge. Den Kaufpreis überwiesen sie auf das Konto des Beschuldigten bei dem meldenden Institut. Die Fahrzeuge lieferte der Beschuldigte jedoch nicht. Der Verdacht, dass der Beschuldigte das Gewerbe sowie das Konto zur Verschleierung der Herkunft der in Betrugsabsicht durch das Anbieten von hochwertigen Pkw im Internet erlangten Gelder eröffnete und damit das Auffinden der Gelder erschwerte, bestätigte sich. Auf Anregung erließ das zuständige Amtsgericht einen dinglichen Arrest in Höhe von 54.500,- € zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche der Geschädigten.

#### **Verdachtskriterien:**

- Konto zunächst umsatzlos
- Transaktionen passen nicht zum angegebenen Geschäftszweck
- Weitertransfer der Zahlungseingänge

### **4.3.3 Internationaler Haftbefehl wegen Betrugs**

Ein überregional tätiges Kreditinstitut teilte per Verdachtsmeldung mit, dass ein Kunde sein Sparkonto drei Monate nach Eröffnung mit einer Ersteinlage in Höhe von 500.000,- € wieder auflösen wollte. Das Guthaben sollte auf das bei einem genossenschaftlichen Kreditinstitut geführten Ursprungskonto transferiert werden. Gleichzeitig eröffnete der Kunde ein weiteres Sparkonto. Auch hier erfolgte eine Ersteinlage in Höhe von 499.000,- € von dem Konto des genossenschaftlichen Instituts. Interne Recherchen der Bank ergaben Hinweise auf einen bestehenden internationalen Haftbefehl aus den USA gegen den Kunden wegen Betrugs.

Gegen den Beschuldigten führten Strafverfolgungsbehörden bereits 2003 im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens aus den USA Ermittlungen wegen Betrugs und steuerrechtlicher Delikte. Weiterhin ergaben die Ermittlungen, dass die USA 2009 ein Auslieferungsbegehren zu dem Beschuldigten an das Bayerische Landeskriminalamt stellten. Aufgrund der Verdachtsmeldung konnte nach Kontaktaufnahme zu den amerikanischen Ermittlungsbehörden im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens die Vollstreckung des in Rede stehenden Haftbefehls und möglicher Beschlagnahmebeschlüsse der vermutlich aus Betrugstaten stammenden Gelder über die jeweiligen Außenministerien beantragt werden.

#### **Verdachtskriterien:**

- hohe Anlagesummen in ähnlicher Höhe
- unwirtschaftlicher Anlagezeitraum
- Transaktionen auf Referenzkonto
- Erkenntnisse zum Kunden

### **4.3.4 Geldwäsche in Zusammenhang mit dem Handel von Edelmetallen über das Internet**

Ein überregional tätiges Kreditinstitut erstattete Verdachtsmeldung gegen eine deutsche Staatsangehörige, die auf ihrem Privatkonto binnen kürzester Zeit mehrere Geldeingänge unterschiedlicher Personen erhielt. Die zu den

Überweisungen angegebenen Verwendungszwecke legten den Schluss auf einen Internethandel mit Goldbarren nahe. Auf Nachfrage des meldenden Instituts gab die Kontoinhaberin an, keine Kenntnis von den Transaktionen zu haben.

Zur Beschuldigten lagen kriminalpolizeiliche Erkenntnisse wegen Urkundenfälschung und Betrugs vor. Aus den Kontoumsatzdaten ergaben sich Gutschriften mit gleich lautendem Verwendungszweck in einer Gesamthöhe von ca. 40.000,-- €. Ferner bestätigte sich der Verdacht, dass es sich bei den überwiesenen Beträgen um Gelder von Geschädigten handelte, die keine Ware geliefert bekamen. Zur Verhinderung von Verfügungen zum Nachteil der Geschädigten erließ das zuständige Amtsgericht im Sinne der Rückgewinnungshilfe einen dinglichen Arrest zur Pfändung des auf dem Konto befindlichen Geldes.

**Verdachtskriterien:**

- Geschäftliche Nutzung des Privatkontos
- mehrere Gutschriften in kurzer Zeit
- Gutschriften unterschiedlicher Personen

#### 4.3.5 Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz

Im Februar 2011 erstattete ein im Grenzgebiet zu den Niederlanden tätiges Kreditinstitut eine Verdachtsmeldung gegen einen niederländischen Staatsangehörigen. Dieser war Geschäftsführer einer Firma, deren Geschäftsgegenstand mit Gartenbau und Immobilieneinrichtungen angegeben war. Das Geschäftskonto der Firma wies eine Vielzahl unterschiedlich hoher Überweisungseingänge auf, die täglich erfolgten. Aus den Kontoumsatzdaten waren keine Transaktionen erkennbar, die auf Wareneinkäufe, Miet- oder Gehaltszahlungen hindeuteten. Rechnungskopien, einen Warenkatalog und einen Jahresabschlussbericht reichte die Firma auf Nachfrage nicht ein. Die Gelder wurden zum Teil mehrmals täglich durch den Beschuldigten verfügt, der einziger Verfügungsberechtigter war.

Gegen den Beschuldigten führte das LKA NRW bereits 2009 Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche, die zum damaligen Zeitpunkt und aufgrund der Erkenntnislage jedoch nicht konkretisiert werden konnten. Die angezeigten Verdachtskriterien waren nahezu identisch. Im Rahmen des nun neu gemeldeten Verdachts ergaben die Ermittlungen zunächst, dass der Beschuldigte bei Kontoeröffnung eine falsche Adresse angab. Aus den anschließend ausgewerteten Kontoumsatzdaten deuteten die Angaben zu Verwendungszwecken bei einer Vielzahl von Transaktionen auf die Bestellung von Potenzmitteln hin. Der Verdacht des unerlaubten Arzneimittelhandels bestätigte sich im weiteren Verlauf der Ermittlungen. Die für diesen Deliktsbereich originär zuständigen Zollbehörden führten bereits ein Verfahren. Die zuständige Staatsanwaltschaft verfügte die Verfahrenszusammenführung.

**Verdachtskriterien:**

- Vielzahl unterschiedlicher Überweisungseingänge
- Gutschriften passen nicht zum angegebenen Geschäftszweck
- fehlende Unterlagen
- Barverfügungen mehrmals täglich

#### 4.3.6 Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz

Ein im Bergischen Land ansässiges Kreditinstitut erstattete Verdachtsmeldung gegen eine deutsche Staatsangehörige arabischer Abstammung. Auf ihrem Konto waren insgesamt drei Auslandsüberweisungen in der Gesamthöhe von 120.000,-- € eingegangen, deren Auszahlung sie zusammen mit ihrem Ehemann, einem libyschen

Staatsangehörigen, verlangte. Zum Verwendungszweck befragt gab sie an, von dem Geld zwei hochwertige Fahrzeuge kaufen zu wollen. Die Gutschriften passten nicht zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen der Kundin. Zudem stellte das meldende Kreditinstitut fest, dass gegen den Ehemann Finanzsanktionen bestanden.

Die Ermittlungen bestätigten, dass der Ehemann auf einer EU-Verordnung<sup>17</sup> tatsächlich gelistet ist und ihm Finanztransaktionen, die über den täglichen Bedarf hinaus gehen, untersagt sind. Anlass war eine Verurteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung<sup>18</sup>. Der Verurteilte hatte insgesamt zehn Lebensversicherungen in einer Gesamthöhe von 1,3 Mio. € abgeschlossen und weitere 23 Versicherungsabschlüsse in einer Gesamthöhe von 3 Mio. € in der Absicht beantragt, um durch einen vorgetäuschten, tödlichen Verkehrsunfall die Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die jeweiligen Versicherungsleistungen sollten nach seiner Aussage einer terroristischen Vereinigung zufließen und zur Vorbereitung eines terroristischen Anschlags dienen.

Auswertungen von Überwachungskameras an Geldautomaten und Tankstellen, an denen die EC-Karte der beschuldigten Ehefrau eingesetzt wurde, ergaben, dass tatsächlich der Ehemann über die auf dem Konto befindlichen Geldmittel verfügte. Dadurch erfüllte die Ehefrau den Tatbestand des § 34 Außenwirtschaftsgesetz, der die Unterstützung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unter Strafe stellt. Das auf dem Konto der Beschuldigten befindliche Geld konnte gesichert werden.

#### **Verdachtskriterien:**

- drei Auslandsgutschriften
- Zahlungseingänge nicht plausibel
- avisierte Barverfügung
- Sanktionslistentreffer

### **4.3.7 Kapitalanlagebetrug in Zusammenhang mit Sportwetten**

Innerhalb eines Monats erstatteten zwei Kreditinstitute unabhängig voneinander Verdachtsmeldungen gegen einen 28-jährigen deutschen Studenten. Dessen Privatgirokonten ließen keine typischen Studentenumsätze erkennen. Stattdessen fielen Zahlungseingänge in einer Gesamthöhe von 378.350,- € auf. Die Höhe der Gutschriften, die Verwendungszwecke sowie der Umstand, dass unterschiedliche Personen Gelder transferierten, ließen den Schluss zu, dass die Beträge für eine Geldanlage bestimmt sein könnten. Zeitnah zu den Gutschriften erfolgte die Abverfügung per Überweisung an ein E-Geld-Institut. In Einzelfällen war wegen der angegebenen Verwendungszwecke eine Art Erfolgsbeteiligung feststellbar. Im Rahmen der Ermittlungen erfolgte eine Kontaktaufnahme mit einer Staatsanwaltschaft in Norddeutschland. Gegen den Studenten bestand bereits der Verdacht wegen Betrugs in einem besonders schweren Fall. Nach Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses und dessen Vernehmung bestätigte sich folgender Tathergang:

Der Beschuldigte stellte mehreren Personen eine Kapitalanlage nach folgendem Geschäftsmodell vor. Durch den Handel mit Quoten auf verschiedenen Wettplattformen im Internet sollten Renditen in Höhe von 30 % erzielt werden. Der Beschuldigte behauptete, nicht auf einzelne Spielergebnisse oder –ereignisse zu wetten, sondern Geld in Quoten zu investieren. Das Geschäftsmodell profitiere von den bereits vor Spielbeginn weiterveräußerten Quoten. Insgesamt hatten Geschädigte 413.350,- € in das vermeintliche Geschäftsmodell investiert. Das ihm anvertraute Geld nutzte der Beschuldigte jedoch für private Zwecke, u.a. zur Finanzierung seines aufwändigen Lebensstils. Dazu gehörten luxuriöse Urlaubsreisen und Eventveranstaltungen mit Aufhalten in der teuersten Kategorie.

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 906/2010 vom 11.10.2010.

<sup>18</sup> OLG Düsseldorf: Urteil vom 05.12.2007, Az.: III-VI 10/05.

Das Ermittlungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Das zuständige Amtsgericht verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.

**Verdachtskriterien:**

- Gutschriften unterschiedlicher Personen
- Weitertransfer auf E-Geld-Konto
- Umsätze passen nicht zum Berufsstand
- Angaben der Verwendungszwecke

#### 4.3.8 Betrug und Geldwäsche

Ein im Dreiländereck Deutschland, Niederlande, Belgien ansässiges deutsches Kreditinstitut erstattete eine Verdachtsmeldung gegen einen 33-jährigen Iraker. Dieser betrieb einen Kfz-Handel und unterhielt beim meldenden Institut ein Firmenkonto. Ein norddeutsches Unternehmen überwies den Betrag von 434.883,- € auf das betreffende Konto. Die Angabe im Verwendungszweck deutete auf eine „Bestellung“ hin. Taggleich verfügte der irakische Beschuldigte etwas mehr als die Hälfte des gutgeschriebenen Betrages und am Folgetag weitere 53.000,- € auf Nachfrage des meldenden Instituts zum Hintergrund der Transaktion gab der Beschuldigte unter Vorlage von entsprechenden Dokumenten an, dass von dem Geld der Kauf eines LKW und eines Sattelaufhängers beabsichtigt war. Diesen sollte er im Kundenauftrag erwerben. Weiterhin erhielt das meldende Institut eine Anfrage seitens einer Polizeidienststelle zu einem in Norddeutschland geführten Verfahren wegen Verdachts des Überweisungsbetrugs zum Nachteil eines Kreditinstituts.

Die Ermittlungen zu der Verdachtsmeldung bestätigten einen Sachzusammenhang zu dieser Anfrage. Die Urheber der gefälschten Überweisungen traten gegenüber dem Beschuldigten als Käufer eines LKW mit Sattelaufhängern auf. Von dem Kauf traten sie jedoch zeitnah nach Eingang der Gutschrift auf das Firmenkonto des Beschuldigten zurück. Gleichzeitig verlangten sie den überwiesenen Betrag abzüglich einer Provision, die als Bearbeitungsgebühr im Rahmen des Fahrzeugkaufs deklariert war. Noch bevor der Beschuldigte den auf seinem Firmenkonto verbliebenen Restbetrag in Höhe von 130.000,- € verfügen konnte, führte das LKA NRW Durchsuchungsmaßnahmen durch, sicherte mittels eines dinglichen Arrestes das auf dem Konto verbliebene Geld und nahm den Beschuldigten aufgrund eines erlassenen Haftbefehls fest.

Nach Abschluss der Ermittlungen erhob das zuständige Gericht Anklage gegen den Beschuldigten und verurteilte diesen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten wegen Betrugs und Geldwäsche.

**Verdachtskriterien:**

- Höhe der Gutschrift
- Verfügung am gleichen Tag
- Anfrage einer Polizeidienststelle

#### 4.3.9 Schwerer Bandendiebstahl

Im Jahr 2010 kam es in Nordrhein-Westfalen vermehrt zu Einbrüchen in Spielhallen mit der Zielrichtung, die aufgestellten Geldwechselautomaten aufzubrechen. Die vorhandene Erkenntnislage ließ den Schluss zu, dass eine vermutlich polnische Tätergruppierung für die Straftaten verantwortlich war. Wegen der erkannten bandenmäßigen Täterstrukturen und der festgestellten überregionalen Tatzusammenhänge ersuchte die zuständige Staatsanwaltschaft das LKA NRW um Übernahme der Ermittlungen. Während die Tätergruppe zunächst noch unbekannt war, erstatte im Januar 2011 ein genossenschaftliches Kreditinstitut eine Verdachtsmeldung gegen vier Personen polnischer Staatsangehörigkeit. Die Beschuldigten hatten in unüblicher und verdächtiger Art Wechselgeschäfte in verschiedenen Geschäftsstellen des meldenden Instituts vorgenommen. Sie wechselten bei mindes-

tens sechs Gelegenheiten jeweils ca. 1.500,- € gerolltes Münzgeld in der Stückelung von 2-Euro-Münzen in Banknoten. Zur Herkunft des Münzgeldes konnten zunächst keine Erkenntnisse erlangt werden. Mit einer Folgemeldung übersandte das Kreditinstitut Lichtbilder, auf denen die Personen in den einzelnen Geschäftsstellen bei den Wechselgeschäften abgebildet waren. Anhand der Lichtbilder konnte festgestellt werden, dass die Beschuldigten offensichtlich aus Osteuropa stammten. Die weiteren Ermittlungen konkretisierten schließlich den Verdacht, dass die seitens der Beschuldigten gewechselten Münzen aus den Einbruchsdiebstählen in Spielhallen und den Automatenaufrüchen stammten.

Nachdem die Erkenntnisse aus der Verdachtsmeldung mit den Ergebnissen der beim LKA NRW eingerichteten Ermittlungskommission zusammengeführt wurden, konnten die Täter identifiziert und überführt werden. Zwei Hauptbeschuldigte wurden zu Freiheitsstrafen von insgesamt 15 Jahren und neun Monaten verurteilt.

#### **Verdachtskriterien:**

- keine bestehende Kundenbeziehung
- Wechselgeschäft in mehreren Filialen
- Herkunft der Gelder nicht bekannt
- mehrfaches Auftreten als Gruppe

### **4.3.10 Untreue**

Ein genossenschaftliches Kreditinstitut erstattete eine Verdachtsmeldung gegen eine 48-jährige Vereinsvorsitzende. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung eines Kinderhortes. Die Vorsitzende war für das beim meldenden Institut geführte Vereinskonto verfügungsberechtigt. Auf dem Konto ging eine Gutschrift in Höhe von 5.000,- € mit dem Verwendungszweck „Buchführungsarbeiten“ ein. Auftraggeber der Überweisung war eine städtische Behörde. Die Beschuldigte verfügte über 4.700,- €. Von diesem Konto sind weitere Beträge auf Privatkonten der Vorsitzenden bei anderen Kreditinstituten überwiesen worden. Die Transaktionen waren mit „Transit“, „Transit Sparen“ oder „Übertrag“ deklariert. Aus den Kontoumsatzdaten war ersichtlich, dass für Buchführungsarbeiten regelmäßige Zahlungen in Höhe von 350,- € von dem gemeldeten Konto auf ein Privatkonto der Vorsitzenden erfolgten. Insofern war die gemeldete Überweisung auffällig und passte nicht zu den sonst üblichen Umsätzen für Buchführungsarbeiten.

Die Ermittlungen ergaben, dass es sich bei zahlreichen Gutschriften des Vereinskontos um Zahlungen von Krankenkassen handelte, die dem Verein im Rahmen des Aufwendungsausgleichsgesetzes (z.B. bei Mutterschaft oder einem Beschäftigungsverbot) zustanden. Nach Betrachtung von Kontoumsatzdaten eines länger zurück liegenden Zeitraumes erhärtete sich der Verdacht. Die Vorsitzende nutzte ihre Vermögensbetreuungspflicht über die finanziellen Belange des Vereins aus, indem sie Vereinsgelder veruntreute. Einen Großteil der Gelder gab sie für persönliche Zwecke aus. Im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen sind Beweismittel aufgefunden worden, die den Tatverdacht konkretisierten. Die Beschuldigte veruntreute einen Gesamtbetrag in Höhe von ca. 50.000,- €. Das noch auf den verschiedenen Konten der Beschuldigten befindliche Vermögen in Höhe von ca. 25.000,- € konnte mittels dinglicher Arreste gesichert werden.

#### **Verdachtskriterien:**

- Umbuchung auf andere Konten
- angegebene Verwendungszwecke
- branchenunübliche Transaktionssumme
- Betrag passt nicht zu den sonstigen Umsätzen

**Herausgeber**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Dezernat 13 - Finanzermittlungen  
Sachgebiet 13.4

Hotline für Geldwäschebeauftragte:  
(0211) 939 - 8888 , Fax: (0211) 939 - 8889

**Redaktion:**

KOK Andreas Weinhold

Tel.: (0211) 939 - 1342 oder Polizeinetz 07 - 224 - 1342  
Fax: (0211) 939 - 19 - 1342 oder Polizeinetz 07 - 224 - 19 - 1342

[33-SG134.LKA@polizei.nrw.de](mailto:33-SG134.LKA@polizei.nrw.de)

Impressum

**Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 939-0  
Fax: (0211) 939-4119

[landeskriminalamt@polizei.nrw.de](mailto:landeskriminalamt@polizei.nrw.de)  
[www.lka.nrw.de](http://www.lka.nrw.de)

